

FAQ NIV Art. 15

Hinweise zum Anschliessen und Auswechseln elektrischer Erzeugnisse durch Servicefachleute

Die folgenden Fragen und Antworten beziehen sich auf die Niederspannungs-Installationsverordnung Art. 15, sowie die ESTI-Weisung Nr. 330 (Stand 1. Jan. 2018).

Gesetzliche Grundlagen

Auszug aus der NIV:

Art. 15 Anschlussbewilligung

- ¹ Die Anschlussbewilligung wird einem Betrieb erteilt, der zur Ausführung der Arbeiten Betriebsangehörige einsetzt, die:
 - a. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen (Art. 13 Abs. 1) erfüllen; oder
 - b. eine vom Inspektorat durchgeführte Prüfung bestanden haben.
- ² Diese Bewilligung berechtigt zum Anschliessen und Auswechseln von den in ihr aufgeführten fest anzuschliessenden oder fest angeschlossenen elektrischen Erzeugnissen.
- ³ Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a und b gilt sinngemäss.
- ⁴ Betriebsangehörige, die nicht in der Bewilligung aufgeführt sind, dürfen Service- und Reparaturarbeiten an funktionsrelevanten, hinter einem Anlageschalter direkt an eine Steuerung angeschlossenen Komponenten von Anlagen der Sanitär-, Heizungs-, Kälte-, Lüftungs- und Klimatechnik ausführen, wenn sie einen vom Inspektorat anerkannten Kurs für solche Arbeiten an den jeweiligen Anlagen im Umfang von mindestens 40 Lektionen Elektrosicherheit im Betrieb oder bei einer qualifizierten Ausbildungsstätte absolviert haben. Die Arbeiten sind mit einer Kontrolle der ausgeführten Arbeiten abzuschliessen. Das Ergebnis dieser Kontrolle ist zu dokumentieren.

Auszug aus dem NIV-Anhang «Periodische Kontrolle»:

- 1.3 Der Kontrolle alle fünf Jahre unterliegen:
 - 1.3.5 die elektrischen Installationen, die von Inhabern einer eingeschränkten Bewilligung gemäss den Artikeln 14 und 15 erstellt, geändert oder in Stand gestellt werden;

Periodische Kontrolle durch akkreditierte Inspektionsstellen

1. Was und basierend auf welchen Dokumenten wird alle fünf Jahre kontrolliert?

Kontrolliert wird:

- ob sich die Inhaber der eingeschränkten Bewilligungen nach Art. 15 periodisch weiterbilden (mögliche Themen: Elektrosicherheit, Messungen oder Normen).
- ob die «elektrischen Arbeiten» des Servicepersonals und der Bewilligungsinhaber in den Kundenrapporten korrekt ausgeführt und dokumentiert sind.

2. Werden nur Installationen kontrolliert, welche von Inhabern einer eingeschränkten Bewilligung ausgeführt wurden oder werden auch die «elektrischen» Arbeiten des entsprechend ausgebildeten Servicepersonals periodisch kontrolliert?

Gemäss Information des ESTI (Service- und Reparaturarbeiten im Rahmen von eingeschränkten Bewilligungen nach Art. 14 und Art. 15 NIV – Voraussetzungen und Aufsicht vom 6.2.2018) werden auch die Tätigkeiten des Service-Personals (nach NIV 15, Absatz 4) überprüft. Dabei prüft das ESTI den Betrieb, die Ausrüstung des Personals, ob die Personen die notwendige Weiterbildung absolviert haben sowie die ausgeführten Arbeiten. Diese Kontrolle des ESTI ist gebührenpflichtig.

3. Muss das Unternehmen dem ESTI bekannt geben, mit welcher akkreditierten Stelle es zusammenarbeitet? Falls ja, zu welchem Zeitpunkt ist dies zu melden?

Eine Meldung beim ESTI ist nicht nötig. Es ist in der alleinigen Verantwortung des Unternehmens sicherzustellen, dass alle fünf Jahre eine Kontrolle durch eine akkreditierte Stelle durchgeführt wird. In Absprache mit der Firma legt die akkreditierte Inspektionsstelle fest, wie die Kontrolle konkret durchgeführt werden soll.

Eine Liste der akkreditierten Stellen findet sich unter

<https://www.esti.admin.ch/de/themen/bewilligungen-niv-uebersicht/anmeldungen-und-gesuche/>.

Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen

4. Erfüllt ein Elektroinstallateur mit EFZ die Bedingungen nach Art 15 Abs. 4 ohne zusätzliche Ausbildung?

Nein! Ein Elektroinstallateur mit EFZ (ohne 3 Jahre Praxis) muss die 40 Lektionen Elektrosicherheit nachweisen.

5. Erfüllt ein Elektroinstallateur mit EFZ die Bedingungen nach Art 15 ohne zusätzliche Ausbildung?

Nein! Ein Elektroinstallateur mit EFZ (ohne 3 Jahre Praxis) muss eine Prüfung beim ESTI ablegen, um die Anschlussbewilligung Art. 15 zu erlangen.

Mögliche Tätigkeiten

6. Gibt es einen Tätigkeitskatalog zu den elektrischen Arbeiten, die durch ausgebildetes Servicepersonal erledigt werden darf?

Es wird bewusst kein Tätigkeitskatalog erstellt. Das Arbeitsgebiet ist folgendermassen eingeschränkt: Mitarbeitende, die nicht Träger einer eingeschränkten Installationsbewilligung sind und den Kurs im Umfang von mindestens 40 Lektionen Elektrosicherheit erfolgreich absolviert haben, dürfen Service- und Reparaturarbeiten an Anlagen mit einer maximalen Absicherung von 13 A, die hinter einem Anlageschalter und direkt an der Anlagesteuerung angeschlossen sind, ausführen. Es darf dabei beim betroffenen Bauteil zu keiner Leistungserhöhung kommen. Massgebend ist grundsätzlich der Inhalt der Bewilligung des Inhabers der eingeschränkten Bewilligung nach Art. 15.

7. Die ESTI-Weisung Nr. 330 besagt, dass durch Servicepersonal keine Arbeiten durchgeführt werden dürfen, bei welchen hohe Kurzschlussströme auftreten können. Was genau ist unter «hohen» Kurzschlussströmen zu verstehen?

Hohe Kurzschlussströme sind Stromstärken, welche im Kurzschlussfall zu Lichtbögen (ionisierte Luft) und damit zu Blendung und/oder Verbrennung führen können.

Für Service- und Reparaturarbeiten dürfen nur an Anlagen mit einer Absicherung von max. 13 A (Kurzschlussströme < 1 kA) gearbeitet werden.

8. Wie werden die Arbeiten innerhalb des Gerätes geregelt (CE-Kennzeichnung)?

Das Ersetzen von Komponenten in einem elektrotechnischen Erzeugnis ist keine Installations-tätigkeit und fällt daher nicht unter die Regelung von Art.14 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 4 NIV. Diese Arbeiten müssen aber ebenfalls sicher und normenkonform durchgeführt werden. Besonders zu beachten gilt es hierbei, dass nach einer Veränderung eines elektrotechnischen Erzeugnisses dieselben Kriterien wie bei der Produktion und dem Inverkehrbringen des Produktes gelten. Insbesondere ist zu beachten, dass die Wiederherstellung des konformen Zustandes nachgewiesen und dokumentiert werden muss. Was das im Einzelfall bedeutet, sprengt den Rahmen dieser FAQ und muss je nach Erzeugnis-Typ individuell betrachtet/festgelegt werden.

Abschluss der Arbeiten

9. Müssen die Service- und Reparaturarbeiten immer mit einer Isolationsmessung abgeschlossen werden? Mit welchen Prüfungen und Messungen sind die Arbeiten abzuschliessen?

Nein, eine Isolationsmessung ist nicht gefordert. Die durchzuführenden Prüfungen und Messungen sind in der [ESTI-Weisung Nr. 330](#) unter Art. 4 beschrieben.

Die durchzuführenden Prüfungen und Messungen sind in der ESTI-Weisung Nr. 330 unter Art. 4 beschrieben.

Rapportierung und Dokumentation

10. Was muss wie rapportiert werden? Können die zu rapportierenden Informationen in den normalen Servicerapport integriert werden oder sind für die elektrischen Arbeiten separate Rapporte zu führen?

Die nötigen Informationen können entweder in den normalen Servicerapport integriert oder auf der Kundenrechnung aufgedruckt bzw. beigelegt werden. Folgende Angaben zu den Arbeiten an elektrischen Bauteilen sind zu erfassen: Kundenangaben, Kurzbeschriebe der Tätigkeit, Prüf- und Messresultate.

Inkraftsetzung / Fristen

11. Ab wann ist die revidierte NIV mit den neuen Bestimmungen in Kraft?

Die revidierte NIV ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

12. Gibt es eine Übergangsfrist?

Die revidierte NIV bringt für das Servicegewerbe Erleichterungen. Diese sind seit dem 1. Januar 2018 wirksam. Es gibt keine Übergangsfrist.

Generelle Fragen

13. Wie ist das Verhältnis zwischen Bewilligungsinhaber nach Art. 15 und zugeteilten Bewilligungsinhabern für Service- und Reparaturarbeiten?

Es braucht mindestens einen Bewilligungsinhaber nach Art. 15. Es muss ein gesundes Verhältnis zwischen Bewilligungsinhaber nach Art. 15 und Betriebsangehörige (Techniker), für Service- und Reparaturarbeiten bestehen.

In Zusammenarbeit mit:

